

§ 15

Beantragung von Genehmigungen

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind vor Errichten und Betreiben der im § 14 Abs. 1 genannten Anlagen bei der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Rostock zu stellen. Bei Neubau eines Schiffes ist der Antrag vor Kiellegung vorzulegen. Vordrucke für die Anträge sind von der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Rostock zu beziehen.

(2) Sollen mehrere Schiffe des gleichen Typs gebaut werden, so genügt ein Antrag, wenn alle Schiffe des Typs einheitlich ausgerüstet werden sollen. Der Umfang der Serie ist anzugeben.

(3) Die Anträge sind zu stellen:

1. für Schiffe, die in der Deutschen Demokratischen Republik registriert sind oder registriert werden sollen, von deren Eigentümern oder Rechtsträgern;
2. für Schiffe, die für fremde Staaten auf Werften in der Deutschen Demokratischen Republik gebaut werden (Exportschiffe), von der Bauwerft.

(4) Den Anträgen sind Projektunterlagen beizufügen. Sind Geräte vorgesehen, die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt worden sind, so sind die Typengenehmigungen der ausländischen Verwaltung sowie Beschreibungen in deutscher Sprache beizufügen:

§ 16

Erteilung und Umfang der Genehmigungen

(1) Genehmigungen zum Errichten und Betreiben werden nur erteilt, wenn die beantragte Anlage den Bestimmungen dieser Anordnung entspricht oder wenn bei Exportschiffen für deren Anlagen ein bestätigtes Projekt der ausländischen Verwaltung vorliegt. Die vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zugewiesenen Unterscheidungssignale werden dem Schiff über das Seefahrtsamt zugeteilt.

(2) Über die Erteilung der Genehmigung erhalten die Eigentümer oder Rechtsträger oder bei Exportschiffen die Bauwerften eine schriftliche Bestätigung, die zum Errichten der Anlage berechtigt (Einbauberechtigung).

(3) Nach erfolgter Abnahme der eingebauten Anlagen durch Beauftragte des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen werden

1. den im Abs. 2 Genannten die Genehmigungsurkunden zugestellt;
2. den Leitern der Seefunkstelle Zweitausfertigungen dieser Genehmigungsurkunden ausgehändigt, die im Funkraum auszuhängen sind;
3. den Kapitänen Zweitausfertigungen der Genehmigungsurkunden für Ortungsfunkanlagen ausgehändigt, die mit den Schiffspapieren aufzubewahren sind.

(4) Rufzeichen, Kennungen sowie Frequenzen werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zugewiesen und in der Genehmigungsurkunde vermerkt. Dies gilt auch für Exportschiffe, solange diese unter der Flagge der Deutschen Demokratischen Republik fahren. Die Zuteilung von Gruppenrufzeichen ist gebührenpflichtig.

(5) Erst nach Aushändigung der Genehmigungsurkunde dürfen die in ihnen bezeichneten Anlagen betrieben werden.

§ 17

Pflichten des Einbauberechtigten

(1) Die Inhaber der Genehmigungen übernehmen die Verpflichtung, daß der Einbau der Anlagen nach den technischen Anforderungen dieser Anordnung erfolgt.

(2) Sollen nach Erhalt der Einbauberechtigung Änderungen an den Anlagen vorgenommen werden, so sind die beabsichtigten Änderungen unter Beifügung der notwendigen Unterlagen zu beantragen.

(3) Die Beendigung der Einbauarbeiten ist der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Rostock zur Vornahme der Abnahmeprüfung anzuzeigen.

(4) Die technischen Anforderungen können vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen geändert oder ergänzt werden. Der Inhaber der Genehmigung ist verpflichtet, jeder Änderung oder Ergänzung unverzüglich auf seine Kosten nachzukommen.

§ 18

Abnahmeprüfungen

(1) Für die Abnahmeprüfung gelten die Richtlinien gemäß Anlage 2.

(2) Die Abnahmeprüfung soll — soweit möglich — während der Abnahmefahrt des Schiffes durchgeführt werden. Die Abnahmebeauftragten sind bei der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen 2 Tage vor dem Beginn der Abnahmefahrt anzufordern.

(3) Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, daß zum Zeitpunkt der Prüfung alle technischen und betrieblichen Forderungen erfüllt sind und daß der Leiter der Seefunkstelle anwesend ist

(4) Bei Exportschiffen, deren Funkanlagen auf Grund einer Vereinbarung nach den Vorschriften einer ausländischen Verwaltung geprüft werden sollen, müssen die in vierfacher Ausfertigung einzureichenden Projektunterlagen bereits von der zuständigen ausländischen Verwaltung genehmigt sein.

(5) Haben sich bei den Abnahmeprüfungen Mängel ergeben, so ist der Eigentümer, der Rechtsträger oder die Bauwerft verpflichtet, die festgestellten Mängel umgehend beseitigen zu lassen.

(6) Über das Ergebnis der Abnahmeprüfungen werden dem Seefahrtsamt Abnahmebescheinigungen für die Ausstellung von Sicherheitszeugnissen zugestellt.

(7) Die Abnahmeprüfungen von Anlagen auf Exportschiffen sind gebührenpflichtig.

§ 19

Ausstellung von Sicherheitszeugnissen

(1) Auf Grund der Abnahmebescheinigungen werden vom Seefahrtsamt folgende Sicherheitszeugnisse ausgestellt:

1. Schiffssicherheitszeugnis für ein mit Telegraphie- und Peilfunkanlagen ausgerüstetes Fahrgastschiff, wenn dieses außerdem allen übrigen der Schiffssicherheit dienenden Anforderungen entspricht;
2. Telegraphiefunk-Sicherheitszeugnis für ein mit Telegraphiefunkanlagen ausgerüstetes Schiff;
3. Sprechfunk-Sicherheitszeugnis für ein nur mit Sprechfunkanlagen ausgerüstetes Schiff;